

LOHNVERTRAG

Suppenindustrie Österreich

1. Dezember 2024

plus Zusatz-Kollektivverträge

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2024

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 13. Dezember 2024 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten in der Suppenindustrie durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Dezember 2024 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn
1.	2.772,64
2.	2.651,37
3a.	2.397,42
3b.	2.320,72
4.	2.232,62
5.	2.182,87

Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne sowie Lehrlingseinkommen um + 3,65 %. Weiters konnten auch die Dienstalterszulagen um + 3,65 % angehoben werden. Überzahlungen bleiben aufrecht.

Auch unser Lohnkomitee möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

l.	Geltungsbereich	3
II.	Geltungsbeginn	3
III.	Lohnsätze	4
IV.	Lehrlinge	4
V.	Dienstalterszulage	5
VI.	Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung	. 5
Zus	atzkollektivvertrag zu Überstunden im Sinne des § 7 Abs. 1 AZG	
(gül	tig ab 1. März 2019)	. 7
	atzkollektivvertrag über eine Prämie zur bestandenen	
Leh	rabschlussprüfung (gültig ab 1. Dezember 2010)	. 9

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Suppenindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1–3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

a) Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.

b) Fachlich: Für die dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittel-

industrie angehörenden Suppenfabriken.

c) Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestell-

tenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Der Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 in Kraft.

III. Lohnsätze

Ka	tegorien	Monatslohn EURO
1.	SpezialfacharbeiterInnen	2.772,64
2.	FacharbeiterInnen, KraftfahrerInnen	2.651,37
3a.	Angelernte FacharbeiterInnen, StaplerfahrerInnen	2.397,42
3b.	Qualifizierte MaschinführerInnen, VorarbeiterInnen	2.320,72
4.	MaschinführerInnen, Angelernte ArbeitnehmerInnen	2.232,62
5.	ArbeitnehmerInnen bis 6 Monate	2.182,87

Zur Berechnung des Stundenlohnes gilt 1/164 des Monatslohnes. Der Teilungsfaktor für die Überstunde beträgt 1/152.

IV. Lehrlinge

	monatlich EURO
im 1. Lehrjahr	1.088,33
im 2. Lehrjahr	1.207,52
im 3. Lehrjahr	1.565,12
im 4. Lehrjahr	1.689,50

V. Dienstalterszulage

Allen länger im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage in folgender Höhe zu gewähren:

Nach dem vollendeten	pro Monat EURO
3. Dienstjahr	174,82
5. Dienstjahr	221,90
10. Dienstjahr	255,74
15. Dienstjahr	294,89
20. Dienstjahr	334,02
25. Dienstjahr	374,36

Die Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatsgrundlohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen.

Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen zu berücksichtigen.

Soferne bereits betriebliche Regelung solcherart bestehen, sind diese in die gegenständliche Vereinbarung einzurechnen.

VI. Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung

Die euromäßige Überzahlung ist bei der Lohnerhöhung in ihrem absoluten Ausmaß aufrecht zu erhalten.

FACHVERBAND DER NAHRUNGS-UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführerin
KR DI Johann MARIHART Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER SUPPENINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführerin
DI Alfred **JUNGMAYR** Mag. Katharina **KOSSDORFF**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender Bundesgeschäftsführer Reinhold **BINDER** Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär Erwin A. **KINSLECHNER**

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

ZU ÜBERSTUNDEN IM SINNE DES § 7 ABS. 1 AZG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Suppenindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

a) Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.

b) Fachlich: Für die dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittel-

industrie angehörenden Suppenfabriken.

c) Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestell-

tenversicherungspflicht unterliegen.

II. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit 1. März 2019 in Kraft.

III.

- 1. Vor der Leistung einer 11. und 12. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine ausdrücklich angeordnete 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, das Einvernehmen mit dem Betriebsrat herzustellen.
- 2. Vor der Leistung einer 11. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine ausdrücklich angeordnete 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, einmalig eine bezahlte Pause von 10 Minuten zu gewähren.

- 3. Vor der Leistung einer 12. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine ausdrücklich angeordnete 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, einmalig eine bezahlte Pause von 10 Minuten zu gewähren.
- 4. An Stelle der bezahlten Pause von 10 Minuten, im Sinn der Punkte 2 und 3, kann über Betriebsvereinbarung eine andere Art der Abgeltung vereinbart werden.

Wien, am 19. Dezember 2018

FACHVERBAND DER NAHRUNGS-UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführerin
GD KR DI Johann **MARIHART** Mag Katharina **KOSSDORFF**

VERBAND DER SUPPENINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführerin
DI Martin **ZEILER** Mag Katharina **KOSSDORFF**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender Bundessekretär Rainer **WIMMER** Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär Erwin A. **KINSLECHNER**

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

über eine Prämie zur bestandenen Lehrabschlussprüfung

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Suppenindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1–3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

a) Räumlich: Für die Bundesländer Oberösterreich und Kärnten.

b) Fachlich: Für die dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittel-

industrie angehörenden Suppenfabriken.

c) Persönlich: Für alle ArbeiterInnen und gewerblichen Lehrlinge, die in

den oben angeführten Betrieben beschäftigt sind.

§ 2 Prämie zur bestandenen Lehrabschlussprüfung

Lehrlinge haben aus Anlass der bestandenen Lehrabschlussprüfung Anspruch auf eine einmalige Prämie in der Höhe von € 150,00. Bestehende betriebliche Regelungen bleiben aufrecht, können aber der Höhe nach darauf angerechnet werden.

§ 3 Geltungstermin

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 in Kraft.

Wels, am 30. November 2010

FACHVERBAND DER NAHRUNGS-UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer
GD KR DI Johann MARIHART Dr. Michael BLASS

VERBAND DER SUPPENINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer
DI Manfred **MÜLLER** Dr. Michael **BLASS**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender Bundessekretär Rainer **WIMMER** Manfred **ANDERLE**

Sekretär Erwin A. **KINSLECHNER**

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555 proge@proge.at

Wir sind im Internet erreichbar unter: http://www.proge.at

Landessekretariat Burgenland:

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-61053, burgenland@proge.at

Landessekretariat Kärnten:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414, kaernten@proge.at

Landessekretariat Niederösterreich:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/443 37, niederoesterreich@proge.at

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs: 3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460, amstetten@proge.at

Regionalsekretariat Baden-Mödling:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/484 76-29 331, baden@proge.at

Regionalsekretariat Gänserndorf-Schwechat: 2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96, gaenserndorf@proge.at

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau: 3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62, krems@proge.at

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/524 12-29 133, gmuend@proge.at

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen: 2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98, wrneustadt@proge.at

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld: 3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/832 04-27, stpoelten@proge.at

Landessekretariat Oberösterreich:

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel. 0732/65 33 47 oberoesterreich@proge.at

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61, steyr@proge.at

Landessekretariat Salzburg:

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53, salzburg@proge.at

Landessekretariat Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276, steiermark@proge.at

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60-66100, bruckmur@proge.at

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86, leoben@proge.at

Landessekretariat Tirol:

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506, tirol@proge.at

Landessekretariat Vorarlberg:

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90, vorarlberg@proge.at

Landessekretariat Wien:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661 wien@proge.at

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE ZVR 576439352 Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H. Verlags- und Herstellungsort Wien

HIER **BILDEN** SICH NEUE **PERSPEKTIVEN**



Lehrabschlüsse

Berufsreifeprüfung

Gesundheit Soziales

Wellness EDV/IT Logistik

Transport Verkehr

Management Wirtschaft

Pädagogik Beratung

Persönlichkeit Sprachen

Technik Ökologie

Sicherheit

Tourismus

Gastronomie

... und noch mehr online



DAS **BFI** – DEIN VERLÄSSLICHER PARTNER FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG **www.bfi.at**



GEWETTET GEWETTET GEPLÄTTET

